

Beschluss-Nr. 10-4/2020

Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Abwasserbeseitigung Weißenfels-AöR üben in ihrer Sitzung am 17.06.2020 das ihnen zustehende Ermessen bzgl. der Finanzierung ihrer öffentlichen Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung von über das Leitungsnetz gesammeltem und fortgeleitetem sowie in einer biologisch arbeitenden Kläranlage behandeltem Abwasser in den Vorfluter aus und beschließen auf Basis der „Beitragskalkulation für den höchstzulässigen Beitragssatz zur Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung“ der WTE Betriebsgesellschaft mbH vom 27.05.2020 die Einführung der Mischfinanzierung des Investitionsaufwandes über Beiträge und Gebühren und in diesem Zusammenhang die Absenkung der Beitragsdeckungsquote; im Interesse der Beitragsgerechtigkeit soll sich der künftige Beitragssatz an der durch Urteil des OVG vom 21.08.2018 (Az. 4 K 221/15) für unwirksam erklärten Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung der Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts vom 09.07.2015, veröffentlicht am 19.07.2015, orientieren.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder gesamt:	9
davon anwesend:	8
stimmberechtigt:	7
Ja - Stimmen:	6
Nein - Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

Bemerkung:

Gemäß § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der z. Z. gültigen Fassung war kein Mitglied des Verwaltungsrates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Weißenfels, 18.06.2020


Dittmann
Vorstand

